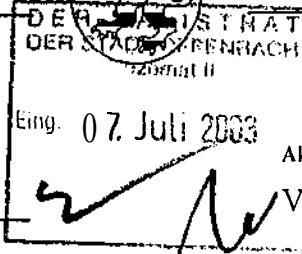




Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung



Aktenzeichen (im Antwortschreiben bitte angeben)

V-11-A - 66k 08-15-10-03

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung, Postfach 31 29, 65021 Wiesbaden

Der Magistrat - Dez. II
Herrn Bürgermeister Stephan Wildhirt
Postfach 10 1263

63012 Offenbach am Main

Bearbeiter/in **Kienzler**

Telefon 815 - 2391

Telefax 815 - 2226

X-400:

B-Mail: k.kienzler@wirtschaft.hessen.de

Datum **28.06.2003**

**Lärm durch die A 661 im Stadtgebiet Offenbach;
Ihr Schreiben vom 26.05.03, Az. 60.2.2-BK/BD**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Wildhirt,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 26.05.03.

Das Hessische Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen hatte eine Lärmberechnung durchgeführt, welcher die um 10 % erhöhten Verkehrszahlen aus der Verkehrszählung 1995 zu Grunde lagen. Der Abschnitt der A 661 im Stadtgebiet Offenbach wurde dort mit einem DTV von 95.400 und einem LKW-Prozentanteil tags / nachts von 8 % / 11 % berechnet; dies entspricht der heutigen Verkehrsbelastung - diese Zahl wurde ja auch von Ihnen in Ihrem Schreiben genannt. Die Berechnung ergab, dass keine Gebäude im kritischen Bereich liegen, d.h. bei allen Gebäuden liegt der Beurteilungspegel unterhalb der Grenzwerte (70 dB(A) tags, 60 dB(A) nachts).

Rechtsgrundlage für straßenverkehrsbehördliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm sind die Straßenverkehrsordnung (§ 45 Abs. 1 Nr. 3) sowie die dazu erlassenen Lärmschutzrichtlinien-Straßenverkehr. Danach kann eine Geschwindigkeitsbeschränkung aus Lärmschutzgründen nur angeordnet werden, wenn der vom Straßenverkehr herrührende Lärmmittelungspegel den zulässigen Grenzwert aus den Lärmschutzrichtlinien überschreitet. Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen sind aber auch nur dann zulässig, wenn sie geeignet sind, eine Lärmreduzierung von mindestens 3 dB(A) zu bewirken.

Für den Bereich um die A 661 im Stadtgebiet Offenbach treffen diese Voraussetzungen nicht zu. Die Grenzwerte nach den Lärmschutzrichtlinien-Straßenverkehr, deren Überschreitung erst eine straßenverkehrsrechtliche Maßnahme ermöglicht, werden nicht erreicht. Darüber

.../2

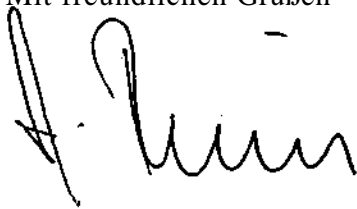
Gleitende Arbeitszeit! Bitte Besuche und Anrufe zwischen 9.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr, freitags 9.00 - 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung
(Ministerium / Landeshaus, Nähe Hauptbahnhof, zu Fuß in 4 Minuten zu erreichen; S-Bahn-Anschluß im Rhein-Main-Gebiet)

hinaus ist eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 100 km/h in keinem Falle geeignet, eine Lärmreduzierung von 3 dB(A) zu bewirken.

Bei den vorliegenden Bedingungen bewirkt eine Beschränkung der Geschwindigkeit auf 100 km/h lediglich eine Reduzierung von ca. 1,8 dB(A). Selbst bei einer deutlichen Geschwindigkeitsverminderung auf 80 km/h wird nur eine Reduzierung von ca. 2,8 dB(A) erreicht. Dies ist unabhängig von der Entfernung des Immissionsortes zur Autobahn.

Es besteht demnach keine Rechtsgrundlage, die Geschwindigkeit auf 100 km/h herab zu setzen. Ich bedauere, Ihnen keine günstigere Antwort geben zu können.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Rhiel', written in a cursive style.

(Dr. Alois Rhiel)